

Trotz Kriegsgefahr sind Busreisen in die Ukraine oft ausgebucht

Die gesamte Ukraine gilt gemäss Bund weiterhin als Gefahrenzone. Dennoch reisen auch im Kanton Luzern aufgenommene ukrainische Schutzsuchende problemlos immer wieder in die Heimat.



Reisende steigen aus einem Flixbus aus.

Katarina Lancaster

65104 Schutzsuchende aus allen Teilen der Ukraine befinden sich nach Angaben des Staatssekretariats für Migration (SEM) per Stichtag 21. Juli in der Schweiz. Im Kanton Luzern sind aktuell 2599 registriert, davon beziehen 2577 die Sozialhilfe. Zur Höhe der aktuellen Sozialhilfeausgaben will sich die Dienststelle Asyl- und Flüchtlingswesen (DAF) in Luzern jedoch derzeit auf Anfrage nicht äussern. Im Vergleich dazu zählt der Kanton Zug, per Stand 30. Juni, 828 uk-

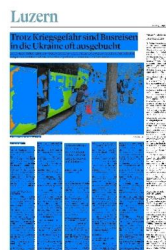
rainische Schutzsuchende, und hat Sozialhilfeleistungen von insgesamt 7617082 Millionen Franken verbucht.

Maximal 15 Tage Ferien pro Quartal

Während die Flüchtlingszahlen in der Schweiz immer noch hoch sind und sich im Südosten der Ukraine die Kriegsparteien einen unnachgiebigen Kampf liefern, gehen die Menschen in anderen Teilen des Landes ihrem normalen Leben nach, wie Medien bereits wiederholt berichteten.

Entsprechend reisen geflüchtete Ukrainerinnen und Ukrainer offenbar regelmässig für Besuche zurück in ihr Heimatland. Dies lässt sich insbesondere aus Beiträgen in den Sozialen Medien schliessen. Auf Websites von Reiseunternehmen, wie zum Beispiel Flixbus, ist zudem zu entnehmen, dass Fahrten von Zürich nach Kiew und Lwiw in diesen Sommerwochen grösstenteils ausgebucht sind.

Allerdings sind diese Reisen nicht verboten. Laut Staatssekretariat für Migration (SEM)



können sich ukrainische Flüchtlinge maximal fünfzehn Tage pro Quartal in ihrer Heimat aufhalten, sowie sich 90 Tage innerhalb von sechs Monaten frei im Schengenraum bewegen. «Schutzbedürftige dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren», so das SEM hierzu. Der Luzerner DAF seien solche Heimatbesuche bekannt. Gemäss einer Sprecherin können Flüchtlinge aus der Ukraine, die Sozialhilfe beziehen, vier Wochen Ferien machen: «Eine Genehmigung braucht es als solches nicht, lediglich eine Abmeldung.» Denn in sozialen Kollektivunterkünften fallen natürlicherweise längere Abwesenheiten ohne Abmeldung auch schneller auf.

Im Kanton Zug hingegen verlangt das Amt für Migration keine Abwesenheitsmeldungen von Personen, die bei Gastfamilien leben. Als Anwesenheitskontrolle dienen die monatlichen Präsenzpflichten bei den Beratergesprächen. «Wer unentschuldig nicht erscheint, wird von uns abgemeldet», versichert Jeannine Lütolf, Sprecherin Direktion des Innern im Kanton Zug.

Bund unterscheidet drei Gefahrenzonen

Unumstritten ist gemäss dem Schweizer Asylgesetz, dass Menschen aus dem Kriegsland Ukraine schutzbedürftig sind und als Kriegsflüchtlinge gelten. Dies gemäss Bund grundsätzlich unabhängig davon, dass es in der Ukraine je nach Region von West nach Ost sehr unterschiedliche Gefährdungslagen gibt. Auf die Frage, ob man angesichts des un-

gleichen Gefahrenpegels tatsächlich noch von einer «schwe-
«**Schutzbedürftige dürfen ohne Reisebewilligung ins Ausland reisen und in die Schweiz zurückkehren.**»

Staatssekretariat für Migration (SEM)

ren allgemeinen Gefährdung» reden kann, hat das SEM eine Antwort parat. Das Land sei nämlich in drei Regionen eingeteilt: Diejenigen, die teils oder ganz durch Russland besetzt sind, solche, in denen weniger intensive Kämpfe stattfinden und Regionen unter ukrainischer Kontrolle. Dennoch sind auch Letzterer Attacken ausgesetzt, wie jüngst bei einem Raketenangriff auf Odessa, der mehrere Verletzte und Todesopfer forderte, sowie einem Angriff auf Lwiw Anfang Juli.

15-Tage-Reiseregulierung wird nicht wirklich kontrolliert

Haben solche Ereignisse Einfluss auf den Fahrplan der Reisebusse in die Ukraine? Dazu äussert sich FlixBus: «Der Strassenverkehr ist derzeit die einzige Möglichkeit für Reisen aus und in die Ukraine. Eine weitere wichtige Gruppe von Reisenden auf unseren ukrainischen Strecken sind Personen, die dort ihre Familien besuchen. Trotz der jüngsten Anschläge haben

wir keine nennenswerten Auswirkungen auf das Reiseverhalten der Fahrgäste festgestellt.» Im eidgenössischen Parlament wurde das Thema der ausgebauten Busfahrten in die Ukraine bereits während der letztjährigen Herbstsession besprochen. Eine Überschreitung der Dauer von fünfzehn Tagen Besuchszeit würde zum Widerruf des Schutzstatus S führen. Es sei denn, die Person plane einen Rückzug in die Ukraine. Doch wie schaffen es die Behörden, die Dauer solcher Aufenthalte zu kontrollieren, vor allem bei Flüchtlingen, die keine sozialen Kontrollfristen einhalten müssen? Ihrer Bewegungsfreiheit im Schengenraum stünde nichts im Wege, die Schweizer Grenzübergänge sind ja bekanntlich grundsätzlich offen. «Das SEM stellt Schutzbedürftigen aus der Ukraine keine Reisebewilligungen aus. Die Anzahl Reisen werden demzufolge nicht registriert», äussert sich dazu ein Sprecher des SEM. Auf die Frage, ob es bei ukrainischen Flüchtlingen im Kanton Luzern aufgrund von Überschreitungen der Aufenthaltsfristen bereits Aberkennungen des Schutzstatus S gab, antwortet das DAF schlicht: «Für das Widerrufen der Schutzstatus S ist das Staatssekretariat für Migration (SEM) zuständig.» Heisst: Weder Bund noch Kanton Luzern wissen und kontrollieren wirklich, ob die geflüchteten Ukrainerinnen und Ukrainer die Reisebestimmungen einhalten.

Je nach Flüchtlingsstatus anders behandelt

Ob dies alles überzeugt, sei als Frage in den Raum gestellt. Wohl



wäre es übersichtlicher, wenn die Gruppe der ukrainischen Flüchtlinge mit Schutzstatus S verkleinert würde. Das wäre theoretisch möglich, denn gemäss Asylgesetz obliegt es dem Bundesrat, die Gruppe von schutzbedürftigen Personen zu definieren. «Dabei kann der Bundesrat nach freiem Ermessen vorgehen», besagt das Handbuch Asyl und Rückkehr. Er könnte zum Beispiel nur einer genau festgelegten Personengruppe aus bestimmten Krisengebieten Schutz gewähren. Der Bund ist nicht gezwungen, die bereits hier anwesenden Personen und die in Zukunft noch Einreisenden aus demselben Gebiet, gleich zu behandeln, heisst es.

Doch aufgrund der unvorhersehbaren Entwicklungen in den ukrainischen Gefahrenzonen könne laut SEM eine regional differenzierte Anwendung des Schutzstatus dieser Volatili-

tät nicht Rechnung tragen. «Eine geografische Anpassung des Schutzstatus S stünde zudem nicht im Einklang mit den Regelungen in der EU, an welchen sich der Bundesrat bei der Gewährung des Schutzstatus S orientiert hat», so die SEM-Medienstelle.

Ob Flüchtlinge in Kriegsgebieten oder aufgrund politischer Verfolgung um ihre Sicherheit fürchten müssen, die Gefährdung von Leib und Leben ist gegeben. Im Vergleich zu Schutzbedürftigen aus der Ukraine scheinen die Reisebestimmungen für Flüchtlinge aus anderen Ländern mit N- und F-Status wesentlich präziser und strenger zu sein. Sie stehen gegenüber ukrainischen Flüchtlingen entsprechend in ungleicher Behandlung, denn bei einer Reise in ihre Heimat würde ihre Flüchtlingseigenschaft sofort aberkannt werden.